

Weiter ist noch zu erwähnen, daß, wenn man das Gesetz im Sinne des Petenten ändern wollte, sofort eine Härte für das Rittergut Carthause sich ergeben würde.

Es ist dies aus der Tabelle B über den Umfang und die Verhältnisse der Rittergüter der Parodie Neukirchen auch zu ersehen; es ist hierauf auch seitens des Herrn Kommissars besonders hingewiesen worden.

Auch hat der Herr Kommissar sich noch dahin ausgesprochen, daß er unter den vorliegenden Umständen eine besondere Härte für das Rittergut Schweinsburg nicht erblicken könne.

Endlich aber ist noch zu berücksichtigen, daß auch bei den Rittergütern einer Aenderung des Erhebungsmodus aus Rücksichtswegen neuerdings nicht entgegengetreten worden ist, wenn eine auf allseitigem Einverständnisse beruhende Vereinbarung stattgefunden hat.

Es kann somit auch ohne Aenderung des Gesetzes in solchem Falle eine eventuelle Härte beseitigt werden.

Aus all diesen Gründen beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

die Petition des Gemeindevorstandes Göbelt in Schweinsburg und Genossen, betreffend die Aenderung des § 5 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 10. Februar 1896.

#### Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Schill, Vorsitzender. Dr. Schober. Seim. Grüwell.

Behrens, Berichterstatter. Däbritz. Hering. Heymann. Knoll. Rößner.